

Satzung

§1 Sitz und Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Martin-Luther-Grundschule.

Der Sitz des Vereins ist in Blankenburg.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

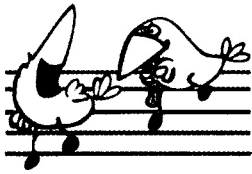
§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Ziele der Martin-Luther-Grundschule, trägt vorrangig zum Erhalt der Räumlichkeiten bei.
Durch den Verein werden Mädchen und Jungen gefördert, die Schüler der Martin-Luther-Grundschule sind.
Der Verein unterstützt die Horteinrichtung der Martin-Luther-Grundschule.
Der Verein tritt für den Erhalt der gesamten Einrichtung ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, er ist selbstlos tätig.
5. Nur für satzungsgemäße Zwecke dürfen die Mittel des Vereins ausschließlich verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive Mitglieder arbeiten unmittelbar und direkt mit, die Fördermitglieder unterstützen generell ideell oder finanziell.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann generell nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder müssen generell den Verein in der Öffentlichkeit ordnungsgemäß repräsentieren und unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

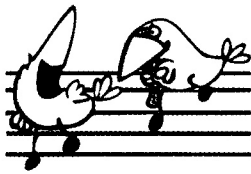
1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt,
 - Auflösung der juristischen Personen,
 - Ausschluss,
 - Tod.
3. Der freiwillige Austritt ist ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen und dem Zweck des Vereins schadet oder die Interessen des Vereins gefährdet. Der Ausschluss muss mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach Erhalt kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über den Einspruch.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Sie muss vom Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§8 Vorstand

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt, ihm gehören maximal sieben Personen an: Die/der Vorsitzende, ein Stellvertreter, der/die Schatzmeister(in) und vier Beisitzer. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in
- der/die Schatzmeister/in

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Es besteht eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form über das Amtsblatt der Stadt Blankenburg.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nur mit mindestens 30% der Mitglieder durchführbar. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle zwei Jahre wird der Vorstand neu gewählt, Abwahl ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Für das Protokoll ist die/der Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Generell sind die/der Vorsitzende, der Stellvertreter und der /die Schatzmeister(in) zeichnungsberechtigt.

§10 Gerichtsstand / Vertretung / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wernigerode. Der Vorstand bestimmt zwei Vertreter für alle rechtlichen Vorgänge bzw. für die gerichtliche Vertretung. Erfüllungsort ist die Stadt Blankenburg.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Martin-Luther-Grundschule zu.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 04. Februar 1998 beschlossen. Änderungen erfolgten am 29.11.2001.